

Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

vom 16.04.2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 16.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 10,00 Euro für jede volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden genau aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Pauschalbetrag nach folgender Tabelle gewährt:

Lehrgang	Pauschalbetrag
1. Grundausbildung (Truppmann)	160,00 Euro
2. Truppführer	70,00 Euro
3. Atemschutzlehrgang	50,00 Euro
4. Maschinist	70,00 Euro
5. Sprechfunker	30,00 Euro

6. Motorkettensägenlehrgang	30,00 Euro
7. Sanitätsdienstausbildung	90,00 Euro
8. Gerätewart	70,00 Euro
9. Sonstige Lehrgänge	2,00 Euro/Stunde

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz), oder pauschal mit 12,00 Euro pro Stunde, maximal 8 Stunden pro Tag entschädigt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Der/die Jugendfeuerwehrwart/in 400,00 Euro/Jahr

Der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in 300,00 Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Der/die Kommandant/in 600,00 Euro/Jahr

Der/die stellv. Kommandanten/innen 400,00 Euro/Jahr

Der/die Schriftführer/in 250,00 Euro/Jahr

Der/die Kassier/in 250,00 Euro/Jahr

Der/die Gerätewart/in 300,00 Euro/Jahr

- (3) Für die Teilnahme an dienstlichen Feuerwehrrübungen wird den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro/Übung gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Steuerpflicht

Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen ist Sache der einzelnen Feuerwehrangehörigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 05.05.2014 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Höfen an der Enz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höfen an der Enz, den 16.04.2018

Holger Buchelt
Bürgermeister